

**Auswahl und Betrieb  
von Arbeitsplattformen  
an Traktoren**



## Vorbemerkung

LSV-Informationen sind Zusammenstellungen oder Konkretisierungen von Inhalten aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder
- Unfallverhütungsvorschriften und/oder
- technischen Spezifikationen und/oder
- den Erfahrungen aus der Präventionsarbeit.

LSV-Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der LSV-Information davon ausgehen, dass er die in den Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht. Eine Vermutungswirkung dieser LSV-Information in Bezug auf staatliches Recht besteht nicht.

Sind von staatlichen Ausschüssen technische Regeln ermittelt, sind diese in Unternehmen mit Beschäftigten vorrangig zu beachten.

Darüber hinaus sind die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in einer Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer zu ermitteln bzw. festzulegen.

Diese LSV-Information erläutert die Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.1 § 3, VSG 3.1 § 1, § 16 und § 33 Abs. 5.

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2. Anwendungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>3. Begriffsbestimmung</b>	<b>5</b>
<b>4. Auswahl</b>	<b>5</b>
<b>5. Betrieb</b>	<b>6</b>
<b>6. Prüfung und Kontrolle</b>	<b>7</b>
<b>Anhang 1</b>	<b>8</b>
<b>A. Plattform</b>	<b>8</b>
<b>B. Traktor</b>	<b>11</b>
<b>C. Verbindung der Plattform mit dem Traktor</b>	<b>12</b>
<b>D. Standsicherheit</b>	<b>12</b>
<b>E. Bedienungsanleitung der Arbeitsplattform</b>	<b>13</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>15</b>
<b>Weitere Regeln und Informationen</b>	<b>15</b>
<b>Muster-Betriebsanweisung</b>	<b>16</b>
<b>Handlungshilfe für die Prüfung und Kontrolle</b>	<b>17</b>

## 1. Einleitung

Das Heben von Personen mit Arbeitsplattformen mit Hilfe hierfür nicht vorgesehener Hubeinrichtungen an Traktoren darf nur ausnahmsweise erfolgen. Und zwar nur dann, wenn die Benutzung von bestimmungsgemäß für das Heben von Personen vorgesehener Arbeitsmittel im Einzelfall nicht möglich ist oder die Benutzung anderer Arbeitsmittel, z. B. Leitern, eine höhere Gefährdung beinhaltet. Hierbei müssen Maßnahmen getroffen sein, welche die Sicherheit gewährleisten und eine angemessene Überwachung sicherstellen. Diese Maßnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

## 2. Anwendungsbereich

Diese LSV-Information enthält Empfehlungen für Auswahl, Betrieb, Prüfung und Kontrolle von aufgesteckten Arbeitsplattformen zum Heben von Personen unter Verwendung hierfür nicht vorgesehener Hubeinrichtungen an Traktoren. Rechtsgrundlage für die Verwendung von Arbeitsplattformen an Hubeinrichtungen von Traktoren ist Ziffer 2.4 Abs. 2 des Anhangs 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Danach dürfen Personen mit nicht dafür vorgesehenen Arbeitsmitteln, z. B. mit Frontladern an Traktoren, ausnahmsweise angehoben werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, welche die Sicherheit gewährleisten.

## 3. Begriffsbestimmung

**3.1 Arbeitsplattformen** im Sinne dieser Regel sind Arbeitsmittel, die temporär an Traktoren verwendet werden, um Personen in eine erhöhte Arbeitsposition zu heben.

**3.2 Aufgesteckte Arbeitsplattformen** sind Ausrüstungen zum Heben von Personen, die auf serienmäßige Arbeitswerkzeuge zum Heben von Lasten, z. B. Palettengabeln, aufgesteckt und gegen Abrutschen gesichert werden.

**3.3 Angebaute Arbeitsplattformen** sind Arbeitsmittel, die z. B. über eine Schnellwechsel-Einrichtung (SWE) als auswechselbare Ausrüstung, z. B. statt Schaufeln oder Gabeln, an Hubeinrichtungen an Traktoren angebaut werden.

*ANMERKUNG: Angebaute Arbeitsplattformen zum Heben von Personen fallen in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Besteht die Gefährdung eines Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3 m, ist eine EG-Baumusterprüfung nach Anhang IV dieser Richtlinie erforderlich.*

## 4. Auswahl

Der Unternehmer darf nur solche Arbeitsmittel verwenden oder zur Verfügung stellen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.

Dies ist bei einer Kombination aus Arbeitsplattform, Hubeinrichtung und Traktor z. B. dann gegeben, wenn die im Anhang 1 aufgeführten Einrichtungen und Eigenschaften vorhanden bzw. gegeben sind.

## 5. Betrieb

- Arbeitsplattform und Traktor dürfen nur bestimmungsgemäß betrieben werden. Die Betriebsanleitung des Traktor- und des Frontladerherstellers sind zu berücksichtigen. Der bestimmungsgemäße Betrieb ist in einer Betriebsanleitung festzulegen. Die Betriebsanleitung sowie eine Beschreibung der Vorgehensweise für die Notabsenkung müssen am Einsatzort vorliegen.
- Versicherte sind vor Aufnahme der Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- Mit dem Bedienen von Traktoren mit angebauten Arbeitsplattformen dürfen nur erfahrene, zuverlässige und für diesen Arbeitseinsatz besonders unterwiesene Personen beauftragt werden.
- Der Maschinenführer darf den Traktor nicht verfahren, solange die Arbeitsplattform besetzt ist. Ausgenommen hiervon sind langsame Fahrbewegungen an der Einsatzstelle. Die Fahrgeschwindigkeit darf dabei 1 km/h (entspricht etwa 0,3 m/s) nicht überschreiten. Weiterhin ist das Verfahren mit nicht höher als bodenfrei angehobener Arbeitsplattform hiervon ausgenommen, sofern die Fahrgeschwindigkeit des Traktors Schrittgeschwindigkeit (etwa 1 m/s) nicht überschreitet.
- Der Fahrer darf den Fahrerplatz nicht verlassen, solange die Arbeitsplattform besetzt ist.
- Die Arbeitsplattform darf nur betrieben werden, wenn zwischen dem Fahrer und Personen auf der Plattform eine zuverlässige Verständigung durch direkten Sicht- und Sprechkontakt gewährleistet ist.

## 6. Prüfung und Kontrolle

Der Unternehmer hat Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen und Kontrollen der Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der Herstellerangaben zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen und Kontrollen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden.

Art, Umfang und Fristen der nachstehend aufgeführten Prüfungen und Kontrollen sind bisherige Praxis und entsprechen den Regeln der Technik:

### Prüfungen

- Die Arbeitsplattform, die Hubeinrichtung, der Traktor und deren Verbindungseinrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme, ansonsten mindestens einmal jährlich von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.
- Zusätzlich ist vor der ersten Inbetriebnahme der Nachweis der Standsicherheit nach Anhang 1 D zu erbringen.
- Darüber hinaus ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

### Kontrollen

- Der Unternehmer/Bediener hat eine regelmäßige Inaugenscheinnahme sowie vor Einsatzbeginn erforderlichenfalls eine Funktionskontrolle der Arbeitsplattform, der Hubeinrichtung, des Traktors und deren Verbindungseinrichtungen durchzuführen.

*Die Handlungshilfe für die Prüfung und Kontrolle im Anhang 2 dient zur Unterstützung des Unternehmers/Bedieners für die Ermittlung von Art und Umfang einer Prüfung durch eine befähigte Person bzw. für die regelmäßige Inaugenscheinnahme sowie arbeits tägliche Kontrolle.*

## Anhang 1

### Arbeitsplattformen und Traktoren

Dieser Anhang beschreibt Einrichtungen und Eigenschaften von Arbeitsplattformen und Traktoren nach Abschnitt 4 „Auswahl“.

#### A. Plattform

An der Arbeitsplattform (siehe Abbildung rechte Seite) sind folgende Einrichtungen und Eigenschaften vorhanden bzw. gegeben:

- Die Arbeitsplattform ist für maximal zwei Personen zugelassen.
- Eine Umwehrung, bestehend aus:
  - ▶ Handlauf in einer Höhe von mindestens 1000 mm und maximal 1100 mm - Ketten und Seile sind unzulässig,
  - ▶ senkrechten Stäben im Abstand von maximal 300 mm oder einer geschlossenen Fläche oder einer Knieleiste in halber Höhe zwischen Handlauf und Fußleiste,
  - ▶ Fußleiste von mindestens 150 mm Höhe.
- Die Umwehrung weist eine für alle Einsatzbedingungen ausreichende Festigkeit auf.
- Der Handlauf der Umwehrung ist auf seiner Außenseite mit einer im waagerechten Abstand von mindestens 100 mm angebrachten Schutzstange ausgerüstet, die sich mindestens 100 mm und maximal 200 mm unter der Oberkante des Geländers befindet. Dadurch wird ein Einquetschen der Hände zwischen dem Handlauf und festen Teilen der Umgebung verhindert.
- Sieht der bestimmungsgemäße Betrieb einen Motorsägeneinsatz vor, ist eine zerspannbare Auflage (z. B. Holz) für den Handlauf vorhanden.



- Eine ausreichend tragfähige, ebene, trittsichere rutschhemmende, selbstentwässernde und leicht zu reinigende Standfläche, die so gestaltet ist, dass sie die zu erwartenden Belastungen ohne erkennbare oder dauerhafte Verformung aufnehmen kann.
- Öffnungen in der Standfläche oder zwischen Boden und Fußleiste bzw. Zugangstür dürfen maximal 35 x 35 mm groß sein.
- Die Standfläche befindet sich im abgesenkten Zustand maximal 550 mm über Bodenniveau.

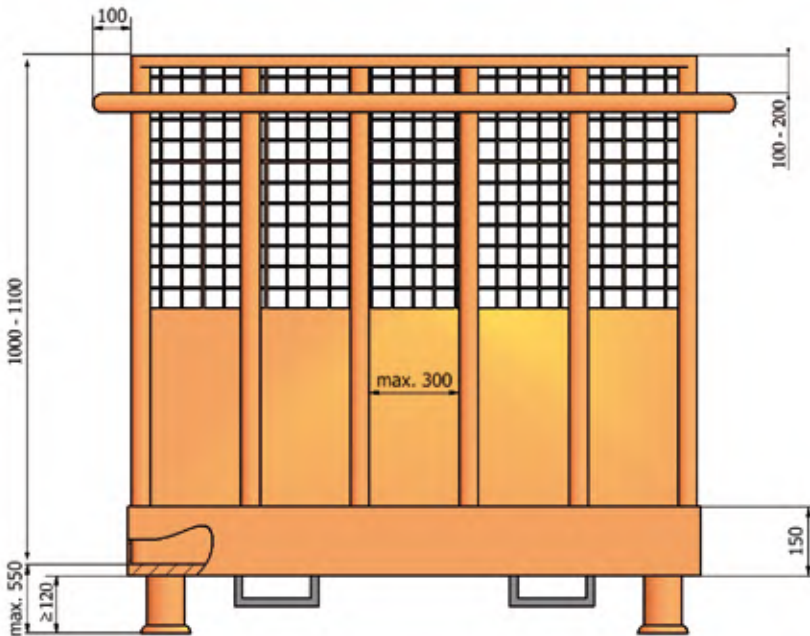


Abbildung: Maße der Arbeitsplattform in mm

- Die Arbeitsplattform ist mit mindestens 120 mm hohen Abstellfüßen mit Gleitellern ausgerüstet.
- Folgende Angaben sind deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht:
  - ▶ Name und Anschrift des Herstellers
  - ▶ zulässige Personenzahl auf der Plattform
  - ▶ zulässige Nutzlast
  - ▶ Eigengewicht der Plattform
  - ▶ Typ und Fabriknummer
  - ▶ Baujahr
  - ▶ Warnhinweis „Der Aufenthalt unter der angehobenen Plattform ist unzulässig“
  - ▶ Warnhinweis „Sicherheitsabstände zu elektrischen Freileitungen einhalten“
- Im zugänglichen Bereich der Person auf der Arbeitsplattform befinden sich keine Quetsch- und Scherstellen.
- Die Arbeitsplattform ist mit einem geeigneten Einstieg ausgerüstet, der in der Ein- und Ausstiegsposition vom Fahrer des Trägergerätes überblickt werden kann.
- Der Einstieg lässt sich nur entgegen der Absturzrichtung oder nach oben oder seitlich (gleitend) öffnen.
- Er schließt und sichert in geschlossener Stellung selbsttätig.

## B. Traktor

Am Traktor sind folgende Einrichtungen bzw. Eigenschaften vorhanden:

- Der Traktor hat mindestens die in der Bedienungsanleitung des Arbeitsplattformherstellers angegebene Mindestspurweite und das Mindestgewicht.
- Die Arbeitsplattform wird vom Fahrerplatz des Traktors aus gesteuert.
- Die Stellteile sind gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert oder so angeordnet, dass die Gefährdung einer unbeabsichtigten Betätigung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.
- Eine Einrichtung zur Begrenzung der Hub- und Senkgeschwindigkeit der Arbeitsplattform auf höchstens 0,4 m/s, gemessen in Arbeitsplattformmitte, ist vorhanden.
- Eine Einrichtung zur Begrenzung der Senkgeschwindigkeit für den Fall eines Schlauchbruches auf höchstens 0,5 m/s ist vorhanden.
- Die Arbeitsplattform wird so geführt, dass ihre Standfläche in jeder Stellung zwangsläufig parallel zur horizontalen Standfläche des Fahrzeuges ist; eine Abweichung von  $\pm 5^\circ$  ist zulässig. Bei Versagen eines Bauteiles der Parallelführung neigt sich die Arbeitsplattform nicht mehr als  $5^\circ$  zusätzlich.
- Eine Kippfunktionssperre der Hubeinrichtung, auch im Falle eines Schlauchbruchs, ist vorhanden.
- Am Fahrerplatz befindet sich der deutlich erkennbare Hinweis, dass der Traktorfahrer den Fahrerplatz nur bei unbesetzter Arbeitsplattform verlassen darf.
- Bei Ausfall der Energieversorgung am Traktor ist die Absenkung der Hubeinrichtung möglich (Notabsenkung).

## C. Verbindung der Plattform mit dem Traktor

- Die Befestigung der Arbeitsplattform an der Hubeinrichtung des Traktors ist formschlüssig und das unbeabsichtigte Lösen wird durch eine Sicherung verhindert. Das Kippen oder Bewegen der Arbeitsplattform auf dem Arbeitswerkzeug ist durch geeignete Einrichtungen verhindert. Steckbolzen sind gegen unbeabsichtigtes Lösen (z. B. mit Federsplint) und Verlieren (z. B. mit Kette) gesichert.

## D. Standsicherheit

Der Traktor mit angebauter Arbeitsplattform ist ausreichend standsicher.

Die Standsicherheit kann wie folgt nachgewiesen werden:

Unter folgenden Randbedingungen hebt bei der Kombination Traktor/Hubeinrichtung/Arbeitsplattform in keiner Stellung eines der Räder ab:

- Der Reifendruck entspricht den Angaben des Traktorherstellers.
- Die Arbeitsplattform ist mit der vom Hersteller angegebenen zulässigen Tragfähigkeit (Personen je 100 kg + Werkzeug) im talseitigen Viertel belastet.
- Die Kombination Traktor/Hubeinrichtung/Arbeitsplattform ist mit seiner Längsachse parallel zur Höhenlinie auf einer Ebene mit mindestens 5° Neigung aufgestellt.
- Die Starrachse ist um 10° zusätzlich geneigt, um einen Druckverlust im Reifen zu simulieren.
- Die Lenkung steht in ungünstigster Stellung.
- Die Arbeitsplattform wird mit maximaler Geschwindigkeit von der untersten zur obersten Stellung und wieder zurück verfahren.

*ANMERKUNG: Der Nachweis der Standsicherheit ist ohne Personen auf der Plattform durchzuführen. Dabei ist die Kombination gegen Umfallen zu sichern! Ggf. kann die Standsicherheit durch geeignete Maßnahmen erhöht werden, z. B. durch Heckballastierung.*

## E. Bedienungsanleitung

Je nach Bauart sind in der Bedienungsanleitung mindestens folgende Angaben enthalten:

- Das Eigengewicht und die zulässige Tragfähigkeit der Arbeitsplattform,
- die zulässige Personenzahl,
- das Mindestgewicht des Traktors (ggf. erforderliche Ballastgewichte),
- die erforderliche Tragfähigkeit des Traktors und der Hubeinrichtung,
- die Mindestspurweite des Traktors,
- der zulässige hydraulische Betriebsdruck,
- Ausstattung der Hubeinrichtung mit Senkdrosseln oder Schlauchbruchsicherungen,
- die maximale Hubhöhe,
- dass beim Verwenden der Arbeitsplattform in Verbindung mit dem Dreipunktgestänge das Gestänge mechanisch zu blockieren ist.

Darüber hinaus sind Hinweise über die sichere Verwendung vorhanden, insbesondere:

- Die Einsatzbeschränkung in Hanglagen,
- die Überwachung der Sicherheitseinrichtungen,
- die Wartung und Kontrolle vor dem jeweiligen Einsatz,
- die Kontrolle der Befestigungspunkte zwischen Hubeinrichtung und Arbeitsplattform,
- das Verhalten im Störfall und die Ersatzteilbeschaffung,

- dass der Aufenthalt unter der angehobenen Plattform unzulässig ist,
- dass die Fahrgeschwindigkeit bei besetzter Plattform nicht mehr als 1 km/h betragen darf, ansonsten der Personentransport verboten ist,
- dass der Fahrer seinen Platz auf dem Traktor bei besetzter hochgefahrener Arbeitsplattform nicht verlassen darf,
- dass beim Verfahren des Traktors keine Bewegungen der Arbeitsplattform eingeleitet werden dürfen,
- dass in der Nähe von elektrischen Freileitungen die Sicherheitsabstände gemäß der nachfolgenden Tabelle einzuhalten sind.

<b>Nennspannung in kV</b>	<b>Mindestabstand</b>
<b>bis 1</b>	<b>1 m</b>
<b>über 110</b>	<b>3 m</b>
<b>über 110 - 220</b>	<b>4 m</b>
<b>über 220 - 380</b>	<b>5 m</b>
<b>bei unbekanntem Spannungen</b>	<b>5 m</b>

## Anhang 2

### Weitere Regeln und Informationen:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).
- Technische Regel für Betriebssicherheit „Gefährdungen von Personen durch Absturz - Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“ (TRBS 2121-4).
- DGUV-Information 201-029 „Handlungsanleitung für Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern“.
- DGUV-Information 208-031 „Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast“.
- Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1).

*Hinweis: Die folgende Betriebsanweisung sowie die Handlungshilfe für die Prüfung und Kontrolle steht als Download unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) zur Verfügung.*

### Muster-Betriebsanweisung

Der Unternehmer muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter über alle Gefahren beim Umgang mit Arbeitsmitteln informiert werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen festzulegen und deren Umsetzung durch die Mitarbeiter ist zu kontrollieren. Für die Unterweisung der Mitarbeiter eignen sich Betriebsanweisungen (siehe Muster auf der nächsten Seite).

*Hinweis: Bei den von der SVLFG erstellten Betriebsanweisungen handelt es sich um MUSTER, welche auf Grundlage der Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung erstellt wurden und an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst sowie evtl. ergänzt werden müssen!*

<b>Firma:</b>	<b>Betriebsanweisung</b>	<b>Datum:</b>
<b>Arbeitsbereich:</b>	<b>Tätigkeit:</b>	<b>Unterschrift:</b>

## BEZEICHNUNG

### Arbeitsplattform am Traktor

#### GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Absturz aus der Arbeitsplattform.
- Herausfallen von Gegenständen aus der Arbeitsplattform (z.B. Werkzeuge).
- Herabfallende Äste usw. beim Baumschnitt.
- Umsturz des Traktors mit Arbeitsplattform



#### SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) sind zu beachten.
- Die LSV-Information „Arbeitsplattformen“ (T01) ist zu beachten.
- Mit dem Führen von Traktoren mit Arbeitsplattformen dürfen nur erfahrene, zuverlässige und für diesen Arbeitseinsatz besonders unterwiesene Maschinenführer eingesetzt werden.
- Nur unterwiesene Personen dürfen in der Arbeitsplattform arbeiten.
- Die Standsicherheit des Traktors mit Arbeitsplattform muss nach den Vorgaben der T01 gewährleistet sein.
- Der Fahrer darf den Fahrerplatz nicht verlassen, solange die Arbeitsplattform besetzt ist.
- Die Arbeitsplattform darf nur betrieben werden, wenn zwischen dem Fahrer und Personen auf der Plattform eine zuverlässige Verständigung gewährleistet ist.
- Der Traktor darf nicht verfahren werden, solange die Arbeitsplattform besetzt ist. Ausgenommen hiervon sind langsame Fahrbewegungen (1 km/h = 0,3m/s) an der Arbeitsstelle sowie Fahrten mit gerade bodenfrei herabgelassener Arbeitsplattform in Schrittgeschwindigkeit (1m/s).
- Die Arbeitsplattform wird so geführt, dass ihre Standfläche in jeder Stellung zwangsläufig parallel zur horizontalen Standfläche des Fahrzeuges ist (Parallelführung).
- Die Befestigung der Arbeitsplattform an der Hubeinrichtung des Traktors erfolgt formschlüssig und ist gegen unbeabsichtigtes Lösen zu sichern. Das Kippen oder Bewegen der Arbeitsplattform auf dem Arbeitswerkzeug ist durch geeignete Einrichtungen verhindert.
- Bei Erreichen der Arbeitsposition ist das Fahrzeug gegen unbeabsichtigtes Wegrollen oder Verfahren zu sichern.
- Bei Motorsägearbeiten ist der Aufenthalt einer zweiten Person in der Arbeitsplattform untersagt, es sei denn, es ist ein Trenngitter vorhanden oder eine Ausnahmegenehmigung i. S. v. AS-Baum 2 liegt vor.
- Bei Motorsägearbeiten muss der Handlauf der Arbeitsplattform mit einer zerspanbaren Auflage, z. B. Holz, ausgestattet sein.
- In der Nähe von elektrischen Freileitungen sind die Sicherheitsabstände gemäß der T01 einzuhalten.
- Der Aufenthalt im Gefahrenbereich unterhalb der angehobenen Arbeitsplattform ist verboten!

#### VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- Bei Gefahr Arbeitsplattform kontrolliert absenken.
- Bei Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten Schlüssel ziehen und Stillstand des Motors abwarten.

#### VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE - NOTRUF 112



- Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort!
- Rettungsdienst/Arzt rufen!
- Vorgesetzten und Berufsgenossenschaft benachrichtigen!

Ersthelfer: .....



#### INSTANDHALTUNG

- Vor jeder Inbetriebnahme Funktion und Sicherheitseinrichtungen prüfen!
- Vorgaben des Herstellers bzgl. Wartung und Pflege beachten!
- Reparaturen nur von Fachpersonal/Fachwerkstatt durchführen lassen!
- Prüfung durch befähigte Person mind. einmal im Jahr! Prüfbuch führen!

#### FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

- Gesundheitliche Folgen: Verletzung!
- Arbeitsrechtliche Folgen: Abmahnung, Verweis!



## Handlungshilfe für die Prüfung und Kontrolle

### Arbeitsplattform am Traktor

Die Handlungshilfe unterstützt den Unternehmer, die Anforderungen des Teils 6 „Überwachung, Prüfung und Kontrolle“ der LSV-Information T01 „Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Traktoren“ umzusetzen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist vom Unternehmer ggf. zu ändern bzw. zu ergänzen.

Betrieb: .....

Angaben zum Traktor:

Hersteller:.....

Typ:.....

Fabriknummer:.....

Angaben zur Hubeinrichtung:

Hersteller:.....

Typ:.....

Fabriknummer:.....

Angaben zur Arbeitsplattform:

Hersteller:.....

Typ:.....

Fabriknummer:.....

Prüf-/Kontrollpunkt	entfällt	in Ordnung		Mangel abgestellt
		Ja	Nein	Datum Zeichen
<b>Allgemein</b>				
Ist die Kombination von Traktor, Hubeinrichtung und Arbeitsplattform gemäß den Angaben des jeweiligen Herstellers zulässig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist die Hubeinrichtung mit einer zwangsläufig wirkenden Parallelführung, z. B. mechanisch, ausgestattet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist die Arbeitsplattform frei von Beschädigungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schließt und sichert der Einstieg der Arbeitsplattform selbsttätig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist die Hubeinrichtung frei von Beschädigungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist eine entsprechende Betriebsanweisung vorhanden/aktuell?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist eine Notabsenkung vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wurde die Standsicherheit nach Anhang 1 der LSV-Information vor der ersten Inbetriebnahme geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist die Heckballastierung vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Anbau</b>				
Sind die Verbindungselemente frei von Beschädigungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Besteht eine formschlüssige Verbindung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist die Verbindung gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Hydraulik</b>				





Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel

☎ 0561 785-0

[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

Stand: 10/2018

